IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 3. März 2015

Nr. 2015/335

Genehmigung der Leistungsvereinbarungen betreffend Landschaftsqualitätsbeiträge (LQB) mit dem Bundesamt für Landwirtschaft (Finanzhilfeverträge)

1. Ausgangslage

Mit der Agrarpolitik 2014/17 überträgt der Bund dem Amt für Landwirtschaft neu den Vollzug der Landschaftsqualitätsbeiträge (LQB). Die Umsetzung der fünf Solothurner Landschaftsqualitätsprojekte erfolgt über die aus den Vernetzungsprojekten bereits bestehenden regionalen Trägerschaften. Die Rechte und Pflichten sowie die Finanzierung der einzelnen Projekte werden zwischen den beiden Vertragsparteien Bund und Kanton Solothurn mit Leistungsvereinbarungen, den sogenannten Finanzhilfeverträgen, geregelt. Die Arbeitsteilung zwischen Kanton und den regionalen Trägerschaften wurde im Rahmen der Projekterarbeitung geregelt und wird in der zu überarbeitenden kantonalen Arbeitshilfe (AH) vom 19. Mai 2009 festgelegt.

2. Erwägungen

Landschaftsqualitätsbeiträge werden zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften gewährt. Die Beiträge werden projekt- und regionenbezogen für die gezielte Pflege und Gestaltung von Kulturlandschaften an die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen ausgerichtet.

Das Amt für Landwirtschaft hat dem Bundesamt für Landwirtschaft fünf Projekte (Solothurn-Grenchen, Olten-Gösgen-Gäu, Thierstein, Leimental-Dorneckberg, Thal) zur Überprüfung der Mindestanforderungen eingereicht. Die Projekte wurden vom Bundesamt für Landwirtschaft mit Schreiben vom 13. Juni 2014 respektive 18. Dezember 2014 (Thal) für eine Umsetzungsperiode von 8 Jahren, rückwirkend auf den 1. Januar 2014 respektive 1. Januar 2015 (Thal), bewilligt.

Der Bund trägt 90 % an die Landschaftsqualitätsbeiträge bei. Das Amt für Landwirtschaft stellt im Rahmen der kantonal gesprochenen Mittel die restliche Finanzierung sicher. Der entsprechende Kantonsbeitrag wurde im Globalbudget 2015-2017 des Amtes für Landwirtschaft, welches vom Kantonsrat am 10. Dezember 2014 genehmigt wurde, eingestellt. Für die restliche Umsetzungsperiode der Landschaftsqualitätsprojekte bleibt die Genehmigung der erforderlichen kantonalen Mittel durch den Kantonsrat des Kantons Solothurn vorbehalten. Die Finanzierung des Kantonsbeitrages für das Jahr 2014 konnte durch eine Umlagerung von Bundesbeiträgen (Verminderung des Kantonsbeitrags) im Bereich der Vernetzung sowie Qualität der Biodiversitätsförderflächen gesichert werden.

3. Beschluss

Gestützt auf Artikel 74 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1), das Subventionsgesetz vom 5. Oktober 1990 (SuG; SR 616.1) und die Artikel 63 und 64 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV; SR 910.13):

3.1 Die Leistungsvereinbarungen (Finanzhilfeverträge) mit dem Bundesamt für Landwirtschaft betreffend Landschaftsqualitätsbeiträge der Projekte Solothurn-Grenchen, Olten-Gösgen-Gäu, Thierstein, Leimental-Dorneckberg, Thal mit dem Bundesamt für Landwirtschaft werden genehmigt.

3.2 Der Chef Amt für Landwirtschaft wird ermächtigt, die Leistungsvereinbarungen (Finanzhilfeverträge) mit dem Bundesamt für Landwirtschaft betreffend Landschaftsqualitätsbeiträge der Projekte Solothurn-Grenchen, Olten-Gösgen-Gäu, Thierstein, Leimental-Dorneckberg, Thal zu unterzeichnen.

3.3 Das Amt für Landwirtschaft wird ermächtigt, bei veränderten Verhältnissen die Leistungsaufträge und die Beiträgsansätze anzupassen. Der dafür im Globaldbudget vorgesehene Kreditrahmen ist einzuhalten.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Finanzhilfeverträge

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Landwirtschaft (4)
Amt für Finanzen (2)
Kantonale Finanzkontrolle

Versand durch Amt für Landwirtschaft
Bundesamt für Landwirtschaft, Direktionsbereich Direktzahlungen und ländliche Entwicklung, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern